



UNIVERSITÄT  
BAYREUTH

RECHTS UND WIRTSCHAFTS-  
WISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT  
– STUDIENDEKAN -  
Prof. Dr. Nikolaus Bosch

Prof. Dr. N. Bosch • Universität Bayreuth • 95440 Bayreuth

**Postanschrift**

Gebäude RW  
Universitätsstraße 30  
95447 Bayreuth

**Telefon:** 0921 / 55 - 2839

**Telefax:** 0921 / 55 - 2898

**Internet:** <http://www.strafrecht1.uni-bayreuth.de/de/Studiendekan/index.html>

**E-Mail:** Nikolaus.Bosch@uni-bayreuth.de

Bayreuth, 03.08.2009

### **Neue Studien- und Prüfungsordnung**

Bei dem Übergang von der alten Studien- und Prüfungsordnung zum neuen Modell der Abschlussklausuren musste ein Weg gefunden werden, Studenten, die bisher die kleinen Scheine zur Fortsetzung des Studiums benötigten, eine Fortsetzung des Studiums zu ermöglichen.

Es gilt folgende Regelung:

Hat ein Student die Zwischenprüfungsklausur im Rahmen des kleinen Scheins nicht bestanden, so muss er die im nächsten Semester, d.h. jetzt im Wintersemester als Zwischenprüfung angebotene Semesterabschlussklausur mitschreiben.

Beispiel: Wurde die Zwischenprüfungsklausur im Rahmen des kleinen Scheins im Öffentlichen Recht nicht bestanden, so muss nunmehr als Wiederholungsklausur die Zwischenprüfungsklausur im Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht abgelegt werden.

Hat ein Student die Hausarbeit des kleinen Scheins zwar bestanden, aber nicht rechtzeitig die dazugehörige Klausur (innerhalb von 2 Semestern), oder umgekehrt eine Klausur bestanden, aber die erforderliche Hausarbeit erst nach 2 Semestern, dann wird dem betroffenen Studenten eine Dispens von unserer Fristenregelung erteilt und die beiden Teilleistungen werden als kleiner Schein anerkannt.

Hat ein Student zwar die Zwischenprüfungsklausur bestanden, nicht aber die dazugehörige Hausarbeit, dann besteht ein Wahlrecht hinsichtlich der Ersetzung dieser Hausarbeit durch entweder:

-ein zusätzliches Seminar im jeweils betroffenen Fachgebiet  
oder

-einen Nachweis der nach neuem Prüfungsmodell erforderlichen Abschlussklausuren. Das heisst, der betroffene Student müsste im Strafrecht und im Öffentlichen Recht noch eine zusätzliche Klausur erbringen, die im Regelfall nicht die Abschlussklausur des 1. Semesters sein kann. Im Zivilrecht hingegen zwei Klausuren, die sich jeweils nicht mit der Thematik der bereits bestandenen Klausur des kleinen Scheins überschneiden dürfen.

Natürlich kann der betroffenen Student auch darauf warten, dass die ihm noch fehlende Hausarbeit des betroffenen Fachgebiets als freiwillige Hausarbeit angeboten wird.

gez.

Professor Dr. Nikolaus Bosch